



VEREINIGUNG DER SÜDTIROLER SCHWEISS- UND GEBRAUCHSHUNDEFÜHRER (VSSGF)



S T A T U T

Text genehmigt von der Gründungsversammlung am 17.12.1994 und abgeändert von der Jahreshauptversammlung am 1.4.2007, am 27.4.2019 und am 30.4.2022 (Ergänzungen in Fettdruck).

ZWECK DER VEREINIGUNG

Artikel 1

Das Statut des VSSGF, welcher am 17.12.1994 gegründet und am 01.04.2007 überarbeitet wurde, entspricht nicht mehr der ursprünglichen Zweckstellung und ist nach fast 25 Jahren den heutigen Gegebenheiten anzupassen und entsprechend abzuändern.

Der ohne Gewinnabsicht agierende Verein, welcher sich weder mit religiösen noch politischen Fragen beschäftigt, hat seinen rechtliche Sitz beim Südtiroler Jagdverband. Als Sprache im Verein wird jene verwendet welche der Mehrheit der eingeschriebenen Mitglieder entspricht.

Artikel 2

- a) Die VSSGF versucht im Rahmen seiner Möglichkeiten den Südtiroler Jägern bestens ausgebildete und geprüfte Nachsuchen Gespanne zur Verfügung zu stellen.

Die Vereinigung vereint alle zur Nachsuche tauglichen Jagdhunderassen (mit FCI Papieren) in ihren Reihen und versucht alle Arbeiten welche nach dem Schuss anfallen, bestmöglich, mit gut ausgebildeten und geprüften Hunden abzudecken. Nur so kann eine weid- und tierschutzgerechte ethisch korrekte Jagdausübung gewährleistet werden. Ein weiteres Ziel der Vereinigung ist die Förderung und Ausbildung der Hundeführer, um in Zukunft neben dem geprüften Hund auch einen gut ausgebildeten Hundeführer zu haben.

- b) Die Vereinigung hilft im Rahmen ihrer Möglichkeiten, bei in Südtirol durchgeführten rassespezifischen Schweißprüfungen.

- c) Die Mindestanforderungen der vom VSSGF zur Nachsuche zugelassenen Hunde sind:

c.1) Schweißprüfung (FCI) auf der Kunstfährte; eine bestandene Prüfung einer Rasse-spezifische, oder eine offene FCI anerkannte Übernachtfährte (Stehzeit mindestens 12h) von mindestens 800m.

c.2) Schweißprüfung (FCI) auf der Naturfährte; eine bestandene Rasse-spezifische Schweißprüfung.

Hierbei muss im Vorfeld der zuständige Revierleiter verständigt werden sowie auch der zuständige Bezirksvertreter. Diese beiden tragen Sorge, dass im notwendigen Fall ein erfahrenes geprüftes Hundegespann zur Stelle ist um die eventuelle nicht erfolgreiche Prüfung weiter zu arbeiten.

c.3) Um allen Arbeiten welche nach dem Schuss anfallen gerecht zu werden ist eine Anzahl an gut ausgebildeten und geprüften Gebrauchshunden von enormer Wichtigkeit. Um dies zu fördern werden Gespannen, der laut Artikel 3 angeführten Hunderassen welche erfolgreich auf Gebrauchsprüfungen (GP,

VGP, IPAndS) geführt werden, (die mehr als 4 Fächer einer Arbeit nach dem Schuss beinhalten) ebenfalls zur Nachsuche auf Schalenwild zugelassen sofern es sich hier um Übernachtfährten handelt welche eine Mindestlänge von 600m nicht unterschreiten.

- d) Falls, nach einer erfolglosen Nachsuche, eine Kontrollnachsuche angefordert wird, soll dies in Absprache mit dem zuständigen Bezirksvertreter geschehen.
- e) Koordinierungsstelle – In den Bezirken sollen Koordinierungsstellen (Nachsuchestationen) eingerichtet werden. Diese Einrichtung hat die Aufgabe die Nachsucheanforderungen je nach Schwierigkeits-beurteilung einzuteilen um jungen und neuen Nachsuchengespannen eine Chance für eine erfolgreiche Nachsuche zu ermöglichen.
- f) Der Hund darf auf der Nachsuche nur innerhalb der Familie (Jäger) und an Hundeführer welche einmal einen Hund erfolgreich auf Schweiß geführt haben ausgeliehen werden sofern diese aktives Mitglied im VSSGF sind. Diese müssen einen Nachsuchenausweis besitzen, wo der zu führende Hund angegeben ist.

Artikel 3

In Südtirol werden folgende Jagdhunderassen aktuell zur Nachsuche als geeignet eingestuft:

Alpenländische Dachsbracke (ADBr), Tiroler Bracke (TiBr), Brandlbracke (BrBr), Steirische Rauhaarbracke (StBr), Bayerischer Gebirgsschweißhund (BGS), Hannoverscher Schweißhund (HS), Deutscher Jagdterrier (DJT), Deutscher Wachtel (DW), Deutsch-Drahthaar (DD), Deutsch-Kurzhaar (DK), Rauhaarteckel (RT), **Parson Russel Terrier (PRT), Weimeraner (W), kleiner Münsterländer (KLM) und Westsibirischer Laika (WSL).**

Das Anliegen des VSSGF ist es, bodenständige Rassen und die damit verbundene Jagdtradition zu fördern und somit zu garantieren, dass alle Arbeiten nach dem Schuss abgedeckt sind.

Um eine neue Jagdhunderasse in die oben aufgeführte Liste aufzunehmen muss ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des VSSGF gestellt werden. Dieser wird den Antrag behandeln und bei der darauf folgenden Jahreshauptversammlung der Vollversammlung vorlegen, welche dort über eine Aufnahme abstimmen wird.

Artikel 4

Mitglied in der Vereinigung kann jede Person werden welche das 18. Lebensjahr vollendet hat, seinen Wohnsitz in Südtirol hat und im Besitz einer in Südtirol bestandenen Jägerprüfung ist. Das Mitglied muss einen als geeignet eingestuften Jagdhund besitzen oder Gedenken einen solchen anzuschaffen.

Das Ansuchen ist - wie in diesem Statut vorgesehen -einzureichen und die Mitgliedschaft ist mit einfacher Mehrheit vom Vorstand zu beschließen.

Artikel 5

Es gibt keine Differenzierung innerhalb der Mitglieder. Ausnahme bilden Ehrenmitglieder. Sie werden von der Jahreshauptversammlung nominiert, sind ohne Stimmrecht und von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

Artikel 6

Das Ansuchen um Mitgliedschaft ist schriftlich über den zuständigen Bezirksvertreter zu richten.

Darin verpflichtet sich der Antragsteller das Statut der Vereinigung, die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sowie des Vorstandes zu befolgen. Außerdem ermächtigt der Antragsteller den VSSGF die persönlichen Daten zu verwalten und erlaubt, für statutarische Zwecke, deren Veröffentlichung auf den Internetseiten der Vereinigung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in der darauf folgenden Sitzung. Gegen einen negativen Bescheid kann innerhalb 30 Tagen Rekurs beim SJV eingelegt werden.

Artikel 7

Die Jahreshauptversammlung legt mit Mehrheitsbeschluss den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest. Der Mitgliedsbeitrag kann weder zurückerstattet noch auf Dritte übertragen werden.

Artikel 8

Das Ansuchen um Mitgliedschaft gilt für das laufende Jahr und verlängert sich stillschweigend für ein weiteres Jahr, sofern die Mitgliedschaft nicht mittels eingeschriebenen Briefs, innerhalb 31.12. jeden Jahres, beim Schriftführer gekündigt wird.

Artikel 9

Verlust der Mitgliedschaft:

- a) durch die Kündigung der Mitgliedschaft lt. Artikel 8;
- b) durch Zahlungsrückstand welche vom Vorstand nach dem Datum der Jahreshauptversammlung jeden Jahres festgestellt wird;
- c) durch den Ausschluss, Beschlossen durch die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bei groben Verstößen gegen dieses Statut, gegen die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung oder des Vorstandes.

Artikel 10

Alle Rechte im Verein stehen nur regulär eingeschriebenen Mitgliedern zu, welche den Mitgliedsbeitrag fürs laufende Jahr bezahlt haben.

GREMIEN DER VEREINIGUNG

Artikel 11

- a) die Jahreshauptversammlung (JHV)
- b) der Vorstand/ die Bezirksvertreter
- c) der Obmann
- d) die Rechnungsrevisoren

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG (JHV) DER MITGLIEDER

Artikel 12

Die Jahreshauptversammlung (JHV) setzt sich aus den Mitgliedern welche den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben zusammen. Im Sinne der Gleichheit und Demokratie hat jedes Mitglied nur ein Stimmrecht. Vollmachten und die Briefwahl sind nicht vorgesehen.

Artikel 13

Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Obmann oder ein von der Mehrheit der Anwesenden vorgeschlagenes Mitglied. Die Jahreshauptversammlung wählt, bevor sie zu den Tagesordnungspunkten (TOP) kommt, zwei Stimmzähler welche die Wahlergebnisse feststellen und verkünden sowie über die Gültigkeit von Stimmen entscheiden.

Die Beschlüsse in der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit wird solange weiter gewählt bis eine Mehrheit erreicht wird. Alle personenbezogenen Entscheidungen sind geheim durchzuführen, wobei die Stimmzähler die Stimmzettel austeilen und das Ergebnis schriftlich an den Vorsitzenden der Versammlung weiterleiten.

Artikel 14

Die ordentliche Jahreshauptversammlung wird mindestens einmal im Jahr, innerhalb April, in Südtirol einberufen. Örtlichkeit und Datum werden vom Vorstand festgelegt. Dabei wird das Arbeitspensum des vergangenen Jahres ratifiziert und das Arbeitsprogramm des kommenden Jahres genehmigt. Die Jahresabschlussbilanz des Vorjahres ist zu genehmigen, wobei auf Vorschlag der Rechnungsrevisoren der Kassier von der Jahreshauptversammlung entlastet wird. Der Haushaltsvoranschlag für das laufende Jahr ist zu genehmigen.

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung kann zu jeder Zeit einberufen werden, sofern es die Mehrheit des Vorstandes oder der Obmann der Vereinigung für notwendig erachtet. Die Einladung erfolgt mindestens 15 Tage vor dem Termin

der JHV durch den Schriftführer im Auftrag des Obmanns mittels Post oder E-Mail. Die Einladung muss den Ort, das Datum, den Beginn (Uhrzeit) der JHV sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte (TOP) enthalten. Die Jahreshauptversammlung ist in erster Einberufung gültig wenn mindestens die Hälfte plus eines der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Nach einer Stunde ist die Jahreshauptversammlung in zweiter Einberufung, unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.

Artikel 15

Die JHV hat die Aufgabe folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) über das allgemeine Vereinsgebaren der Vereinigung;
- b) über die Wahlen der Vereinsgremien; wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie die Rechnungsrevisoren;
- c) über die finanziellen Gebaren der Vereinigung;
- d) über Änderungen im Vereinsstatut;
- e) über die Höhe des Mitgliedsbeitrags;
- f) über jedes andere Argument welches in der Tagesordnung angeführt ist und nicht in die Kompetenz eines anderen Gremiums oder des Obmanns fällt.

DER VORSTAND/ DIE BEZIRKSVERTRETER

Artikel 16

Der Vorstand besteht aus 8 (acht) Vertretern, welche von den Mitgliedern der 8 (acht) Bezirke gewählt werden (Vinschgau, Meran, Bozen, Unterland, Brixen, Sterzing, Bruneck, Oberpustertal). Um Garantie zu geben, dass alle 3 (drei) Südtiroler Sprachgruppen –Deutsch, Italienisch, Ladinisch- vertreten sind, werden jene Sprachgruppen, welche im Vorstand nicht bereits präsent sind mit jeweils einem Vertreter von den Mitgliedern ihrer Muttersprache zusätzlich in den Vorstand gewählt.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre.

- a) Sollten innerhalb der fünf Jahre eines oder mehrere der Mitglieder des Vorstandes ausfallen, werden diese bei der nächsten Jahreshauptversammlung (bei der Ordentlichen oder einer einberufenen außerordentliche JHV) ersetzt. Die so gewählten Mitglieder übernehmen das Amt der ausgefallen Mitglieder und ersetzen diese für die Zeit für welche diese im Amt geblieben wären. Sollten mehr als die Hälfte der Mitglieder ausfallen, ist der gesamte Vorstand aufgelöst und die verbleibenden Mitglieder berufen innerhalb von zwei Monaten eine Jahreshauptversammlung ein, um den kompletten Vorstand neu zu wählen.
- b) Die einzelnen gewählten Vertreter fundieren in ihrem jeweiligen gewählten Bezirk als Bezirksvertreter.
Neben den zugeteilten Arbeiten im Vorstand haben sie folgende Aufgaben:

- die Kartei mit den im jeweiligen Bezirk tätigen Nachsuchengespannen zu führen und jährlich zu aktualisieren;
- den Kontakt mit den Mitgliedern sowie den vertretenen Jagdhundeklubs zu pflegen, und diese nach Möglichkeit zu unterstützen;
- eine jährliche Nachsuchenstatistik der geleisteten Nachsuchen im jeweiligen Bezirk zu führen;
- durch fachspezifische Veröffentlichungen die Bedeutung der „Arbeit nach dem Schuss“ für das heimische Jagdwesen hervorzuheben.

Artikel 17

Der Vorstand hat die statutarischen Aufgaben der Vereinigung im Einklang mit den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung umzusetzen; er ist für die administrative Verwaltung der Vereinigung zuständig.

Er unterbreitet der Jahreshauptversammlung das finanzielle Gebaren der Vereinigung zur Genehmigung und beschließt die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Er organisiert alle Aktivitäten der Vereinigung.

Artikel 18

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Obmann, den Vizeobmann, den Schriftführer und den Kassier. Kassier und Schriftführer können ein und dieselbe Person sein oder können auch von außen berufen werden, sind dann aber nicht Teil des Vorstandes.

Artikel 19

Der Vorstand trifft sich mindestens alle vier Monate zu einer ordentlichen Sitzung oder zu außerordentlichen Sitzungen, wenn es der Obmann oder die Mehrheit der Ausschussmitglieder für notwendig erachten. Die Einladung erfolgt durch den Obmann (Schriftführer) mittels E-Mail und nur in Ausnahmefällen durch Postzustellung mindestens 7 Tage vor der Sitzung.

Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann oder der Vizeobmann; sollten beide fehlen übernimmt das älteste Mitglied den Vorsitz.

Die Sitzung ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Vollmachten sind nicht erlaubt. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

DER OBMANN

Artikel 20

Der Obmann ist der rechtliche Vertreter der Vereinigung nach innen als auch nach außen. Er überwacht die Einhaltung des Statuts und kümmert sich um die Umsetzung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes.

In dringenden Fällen kann er Entscheidungen treffen, welche dem Vorstand zustehen. Werden solche Beschlüsse gefasst sind sie in der nächsten Sitzung dem Vorstand vorzulegen und von diesem zu genehmigen. Fehlt der Obmann, wird er durch den Vizeobmann ersetzt. Sollte der Obmann zurücktreten, steht es dem Vorstand zu in seiner nächsten Sitzung einen neuen Obmann zu nominieren (wählen).

DER KASSIER

Artikel 21

Der Kassier wird vom Vorstand aus seinen Mitgliedern gewählt und ist für das finanzielle Gebaren der Vereinigung verantwortlich. Die Rechnungsrevisoren überwachen und kontrollieren seine Arbeit und schlagen die Entlastung des Kassiers der Jahreshauptversammlung vor.

DER SCHRIFTFÜHRER

Artikel 22

Der Schriftführer wird vom Vorstand aus seinen Mitgliedern gewählt. Er ist für den Schriftverkehr, die Mitglieder-verwaltung sowie für die Gestaltung und Aktualisierung der Internetseite der Vereinigung verantwortlich. Die Internetseite kann auch von einem anderen Vorstandmitglied betreut werden, der dann die dementsprechende Verantwortung übernimmt.

VERWALTUNG UND FINANZIELLE GEBAREN

Artikel 23

Das Finanzjahr ist das Kalenderjahr und geht vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember jeden Jahres.

Für das Finanzgebaren (Jahresabschlussbilanz) ist der Kassier verantwortlich bis die Jahresabschlussbilanz von der Jahreshauptversammlung genehmigt und der Kassier somit entlastet wird.

RECHNUNGSREVISOREN

Artikel 24

Die Kontrolle des Finanzgebarens der Vereinigung (Kassier) obliegt den zwei Rechnungsrevisoren welche von der Jahreshauptversammlung für fünf (5) Jahre

gewählt werden. Sie kontrollieren jährlich die Jahresabschlussbilanz und berichten der Jahreshauptversammlung zu Rechnungslegung des Kassiers. Bei korrekter Rechnungsführung ersuchen sie die Jahreshauptversammlung um Entlastung des Kassiers.

DISZIPLINARE NORMEN UND MASSNAHMEN

Artikel 25

Jedes Mitglied ist verpflichtet dieses Statut und dessen Umsetzung zu respektieren und zu befolgen, weiter verpflichtet sich jedes Mitglied die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sowie des Vorstandes zu befolgen. Weiteres verpflichtet sich jedes Mitglied die Regeln der Ethik und Moral sowie der sportlichen Fairness zu respektieren. Jeder Verstoß gegen diesen Artikel zieht den Ausschluss aus der Vereinigung mit sich. Der Vorstand kontrolliert die Einhaltung dieses Artikels und schlägt bei groben Verstößen mit Mehrheitsbeschluss den Ausschluss des Mitglieds vor, welche von der Jahreshauptversammlung beschlossen wird. Ein Schiedsgericht ist nicht vorgesehen. Gegen die Beschlüsse des Vorstandes und der Jahreshauptversammlung kann der ordentliche Rechtsweg eingeschlagen werden.

VERSCHIEDENES

Artikel 26

Alle Tätigkeiten in der Vereinigung sind ehrenamtlich.

Artikel 27

Gegenwärtiges Statut hat sofort ab der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung Gültigkeit. Jede Änderung des Statuts muss der Jahreshauptversammlung seitens des Vorstandes vorgeschlagen werden. Diese Beschlüsse müssen mit Mehrheitsbeschluss in einer Jahreshauptversammlung getroffen werden, welche mindestens die Hälfte plus eines der stimmberechtigten Mitglieder vereint.

* * * * *